

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Juni 2023	Nr. 18
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes

Vom 25. Mai 2023

122

Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes

Vom 25. Mai 2023

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 83 Absatz 3 Satz 4 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) folgende Ordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze und Zusammensetzung des Parlaments

- (1) Die satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Studierendenparlament werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Von den 33 Abgeordneten des Studierendenparlaments werden 13 aufgrund von Direktwahlvorschlägen (Mehrheitswahl) in Wahlkreisen und 20 nach Listenwahlvorschlägen (Verhältniswahl) gewählt.
- (3) Die Amtsperiode des Studierendenparlaments dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstitution des neuen Parlaments.

§ 2 Wahltermin und zeitliche Bestimmungen

- (1) Die Wahl zum Studierendenparlament findet an wenigstens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Sie soll gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien im Sinne des § 17 Absatz 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) stattfinden. Die Wahl hat spätestens in der fünften Woche vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattzufinden. Ihre Dauer soll fünf Vorlesungstage betragen.
- (2) Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Wahl verschieben. Hat das Studierendenparlament von seinem Recht aus Absatz 2 Satz 1 Gebrauch gemacht, ist die Wahl spätestens in der vierten Woche der Vorlesungszeit des Wintersemesters durchzuführen. Im Falle einer Verschiebung der Wahl ändern sich die Fristen sinngemäß von Vorlesungstage auf Werktage.
- (3) Wahltermin im Sinne dieser Ordnung ist der letzte Tag der Urnenwahl.

§ 3 Wahl einer Wahlleitung

- (1) Das Studierendenparlament wählt wenigstens 35 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl eine natürliche Person als Wahlleitung.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Wahlleitung führt eine vom Studierendenparlament zu wählende Vertretung das Wahlverfahren fort.
- (3) Die Wahlleitung darf nicht für das Studierendenparlament kandidieren und nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) oder dem Ältestenrat angehören.
- (4) Die Tätigkeit als Wahlleitung schließt ferner die Mitgliedschaft im AStA der nächsten Legislaturperiode aus.
- (5) Der Name und Vorname der Wahlleitung wird durch den Vorsitz des Studierendenparlamentes unmittelbar nach dessen Wahl in geeigneter Weise durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Befugnisse und Pflichten der Wahlleitung

- (1) Der Wahlleitung obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament. Sie kann zur Ausführung der ihr obliegenden Pflichten Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Studierendenschaft erlassen.
- (2) Gegen eine Entscheidung der Wahlleitung kann binnen 3 Tagen beim Ältestenrat schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.
- (3) Beschlüsse des Ältestenrates sind für die Wahlleitung bindend.
- (4) Bekanntmachungen der Wahlleitung sind durch Aushang in den Mensen Saarbrücken und Homburg, dem AStA Saarbrücken sowie der AStA-Außenstelle Homburg und an weiteren geeigneten Stellen zu verbreiten. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf einer Homepage zur Wahl (Wahlwebseite) ist grundsätzlich möglich.

§ 5 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Die Wahlleitung beruft natürliche Personen, die sie bei der Organisation und Durchführung der Wahl unterstützen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).
- (2) Personen nach Absatz 1 dürfen weder dem aktuellen Studierendenparlament angehören noch bei der aktuellen Wahl kandidieren.

(3) Die Wahlleitung kann einzelne Personen nach Absatz 1 mit besonderen Aufgaben betrauen. Dazu gehört beispielsweise die Verantwortung für einen Wahlkreis oder einen Urnenstandort.

(4) Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller im Rahmen ihres Amtes erlangten Informationen verpflichtet.

§ 6 Finanzen

(1) Das Studierendenparlament sieht im Haushalt der Studierendenschaft einen Posten für die Durchführung der Wahlen vor.

(2) Die Wahlleitung verfügt über diesen Posten. Das Geld dient insbesondere als Aufwandsentschädigung für die Wahlleitung und Personen i.S.d. § 5. Die Abrechnung obliegt der Wahlleitung. Nach Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses legt die Wahlleitung der Buchhaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Kostenübersicht vor. Diese ist durch die Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(3) Die Wahlleitung kann in Absprache mit der Buchhaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses nach dem Wahltermin über einen Teil des Geldes verfügen, um die Personen i.S.d. § 5 zeitnah für ihren Aufwand zu entschädigen.

(4) Den Restbetrag erhält die Wahlleitung nach Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses.

Abschnitt 2 Wahlbekanntmachung und Wahlvorschläge

§ 7 Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlen sind 30 Vorlesungstage vor der Wahl durch die Wahlleitung innerhalb der Hochschule durch ortsüblichen Aushang, auf einer Wahlwebseite und durch E-Mail an alle Studierende bekannt zu geben (Verkündungsfrist).

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darüber zu informieren,

1. dass es sich um die Wahlen zum Studierendenparlament handelt;
2. in welchem Zeitraum diese stattfinden;
3. welche Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar sind
4. und welche Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechtes beachtet werden müssen;
5. die Anzahl der Direktmandate je Wahlkreis;
6. an welchen Orten sich die Wahllokale befinden und zu welchen Zeiten diese geöffnet sind;
7. wann das Wählerverzeichnis ausgelegt wird und wie Einsicht genommen und Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann;

8. dass die Möglichkeit zur und brieflichen Stimmabgabe besteht, wann eine solche zulässig ist und bis wann Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen.

(3) Im Falle Elektronischer Wahlen ist in geeigneter Weise darüber zu informieren, wie der Zugang zum Wahlportal und die Online-Stimmabgabe erfolgen.

(4) Die Wahlleitung hat mit der Wahlbekanntmachung die Mitglieder der Studierendenschaft zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Sie legt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahlvorschläge einzureichen sind (Einreichungsfrist). Die Einreichungsfrist muss wenigstens sechs Vorlesungstage betragen und spätestens 15 Vorlesungstage vor der Wahl enden.

§ 8

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung stellt ab dem 30. Vorlesungstag vor der Wahl Formulare zur Verfügung, auf denen die Wahlvorschläge einzureichen sind.

(2) Wahlvorschläge sind ausschließlich auf den Formularen der Wahlleitung einzureichen. Davon ausgenommen ist das Wahlprogramm der Listen. Das Wahlprogramm muss der Wahlleitung in zehnfacher Ausfertigung übergeben werden.

§ 9

Wahlvorschlag zur Direktwahl

(1) Ein Wahlvorschlag zur Direktwahl (Persönlichkeitswahl) gemäß § 34 muss enthalten:

1. Namen, Vornamen, Studienfach/-fächer der kandidierenden Person,
2. ein Lichtbild der kandidierenden Person,
3. sofern die kandidierende Person auch auf einem Listenwahlvorschlag zur Studierendenparlamentswahl antritt: die Bezeichnung der Liste,
4. ein Feld für freiwillige Angaben über Mitgliedschaften in Parteien und Organisationen und über ausgeübte Ämter.

(2) Der Wahlvorschlag muss darüber hinaus die Unterschrift und Matrikelnummer von fünf wahlberechtigten Personen aus dem Wahlkreis der kandidierenden Person enthalten. Es ist nicht zulässig, sich selbst zu unterstützen.

(3) Der Wahlvorschlag kann ein Programm der kandidierenden Person enthalten.

(4) Ferner sind der Wahlleitung anzugeben: Geburtsdatum, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse sowie Anschrift der kandidierenden Person. Diese Daten werden nicht veröffentlicht und mit Wegfall des Zwecks der Erhebung gelöscht. Die Wahlleitung hat den Formularen i.S.d. § 8 eine Datenschutzerklärung beizufügen, die den Anforderungen nationaler und gemeinschaftsrechtlicher Anforderungen entspricht.

(5) Es ist eine schriftliche Einverständniserklärung der kandidierenden Person zur Kandidatur vorzulegen.

(6) Bei kandidierenden Personen ohne Listenzugehörigkeit ist die Unabhängigkeit von zur Listenwahl antretenden Hochschulgruppen sicherzustellen.

§ 10

Wahlvorschlag zur Verhältniswahl

- (1) Ein Wahlvorschlag zur Verhältniswahl gemäß § 35 muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Liste. Unzulässig ist die Verwendung solcher Bezeichnungen, welche dazu geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, dass die betreffende Liste mit einem der Organe der Studierendenschaft identisch ist;
 2. Namen, Vornamen, Studienfach/-fächer der kandidierenden Personen in verbindlicher Reihenfolge;
 3. ein gemeinsames Wahlprogramm.
 4. Namen, Vornamen und E-Mail-Adresse einer für den Listenvorschlag verantwortlichen Person. Diese hat den Wahlvorschlag zu unterschreiben.
- (2) Der Wahlvorschlag muss darüber hinaus die Unterschrift und Matrikelnummer von zwanzig wahlberechtigten Personen enthalten, die nicht auf der Liste kandidieren.
- (3) Zur Verhältniswahl werden nur Listenwahlvorschläge zugelassen, die aus wenigstens drei kandidierenden Personen bestehen.
- (4) Listen im Sinne dieser Ordnung sind zugelassene Listenwahlvorschläge.
- (5) Ferner sind bei der Wahlleitung einzureichen: Geburtsdaten, Matrikelnummern sowie Anschriften der kandidierenden Personen. Diese Daten werden nicht veröffentlicht und mit Wegfall des Zwecks der Erhebung gelöscht. Die Wahlleitung hat den Formularen nach § 8 eine Datenschutzerklärung beizufügen, die den Anforderungen nationaler und gemeinschaftsrechtlicher Anforderungen entspricht.
- (6) Es ist eine schriftliche Einverständniserklärung der kandidierenden Person zu ihren Kandidaturen vorzulegen.

§ 11

Wahlvorschlag direkt zu wählendes Referat

- (1) Im Falle eines nach § 17 direkt zu wählenden Referats des Allgemeinen Studierendenausschusses muss der Wahlvorschlag enthalten:
1. Namen, Vornamen, Studienfach/-fächer der kandidierenden Person,
 2. ein Lichtbild der Kandidatin oder des Kandidaten,
 3. sofern die kandidierende Person auch auf einem Listenwahlvorschlag zur Studierendenparlamentswahl antritt: die Bezeichnung dieser Liste,
 4. ein Feld für freiwillige Angaben über Mitgliedschaften in Parteien und Organisationen und über ausgeübte Ämter.
- (2) Der Wahlvorschlag muss darüber hinaus die Unterschrift und Matrikelnummer von fünf wahlberechtigten Personen aus dem Wahlkreis der kandidierenden Person enthalten. Es ist nicht zulässig, sich selbst zu unterstützen.
- (3) Der Wahlvorschlag kann ein Programm der kandidierenden Person enthalten.
- (4) Ferner sind der Wahlleitung anzugeben: Geburtsdatum, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse sowie die Anschrift der kandidierenden Person. Diese Daten werden nicht veröffentlicht und

mit Wegfall des Zwecks der Erhebung gelöscht. Die Wahlleitung hat den Formularen nach § 8 eine Datenschutzerklärung beizufügen, die den Anforderungen nationaler und gemeinschaftsrechtlicher Anforderungen entspricht.

(5) Es ist eine schriftliche Einverständniserklärung der kandidierenden Person zu ihrer Kandidatur vorzulegen.

§ 12

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung prüft eingereichte Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Rechtmäßigkeit nach dieser Ordnung und teilt der kandidierenden Person (§§ 9, 12) oder der für den Listenvorschlag verantwortlichen Person (§ 11 Absatz 1 Nr. 4) das Ergebnis mit. Werden Mängel festgestellt, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel auf. Nach Ablauf der Einreichungsfrist gem. § 7 Absatz 4 S. 2 können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. der Wahlvorschlag nicht innerhalb der Einreichungsfrist (§ 7 Absatz 4) eingereicht wurde,
2. die nach §§ 9 Absatz 2; 10 Absatz 2; 11 Absatz 2 erforderlichen Unterschriften nicht vorliegen,
3. eine nach §§ 9 Absatz 5; 10 Absatz 6; 11 Absatz 5 erforderliche Einverständniserklärung fehlt,
4. ein Listenvorschlag weniger als drei kandidierende Personen aufweist (§ 10 Absatz 3),
5. bei einem Wahlvorschlag zur Direktwahl der Name fehlt.

(2) Gegen die Nichtzulassung zur Wahl kann jede kandidierende Person innerhalb von drei Vorlesungstagen beim Ältestenrat schriftlich Widerspruch einlegen. Der Ältestenrat entscheidet bis spätestens 11 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl über den Widerspruch. Zu diesem Zweck ist im Voraus fristgerecht für einen Sitzungstermin einzuladen.

(3) Spätestens 10 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl gibt die Wahlleitung die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich abgegebener Programmaussagen durch Aushang an den Urnenstandorten sowie durch E-Mail an die Studierendenschaft und auf der Wahlwebseite bekannt.

(4) Sofern Briefwahlunterlagen beantragt wurden, hat die Wahlleitung diese ab dem zehnten Vorlesungstag vor der Wahl zu verschicken.

§ 13

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Die Wahlleitung beruft mindestens eine Versammlung zur Vorstellung und öffentlichen Befragung der kandidierenden Personen an einem Vorlesungstag in der Woche vor der Wahl ein. Die Wahlleitung hat die Studierendenschaft durch Veröffentlichung auf der Wahlwebseite und durch E-Mail mindestens fünf Vorlesungstage vor der Veranstaltung über Ort und Zeit der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu informieren.

(2) Die Versammlung nach Absatz 1 kann je nach Wahlkreis getrennt stattfinden.

(3) In der Versammlung führt die Wahlleitung den Vorsitz. Sie oder er kann den Vorsitz delegieren.

Abschnitt 3 Wählerschaft und Wählerverzeichnis

§ 14 Wählerschaft, Stimmmodus und Wahlkreise

(1) Alle immatrikulierten Studierenden an der Universität des Saarlandes haben aktives und passives Wahlrecht. Keine immatrikulierten Studierenden im Sinne dieser Wahlordnung sind Gasthörer, Zweithörer, Juniorstudierende und Starterstudierende.

(2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Alle wahlberechtigten Personen haben für die Direktwahl zu einem AStA-Referat genau eine Stimme je zu wählendem Referat. Für die Listenwahl haben sie jeweils eine Stimme. Für die Direktwahl kann jede wahlberechtigte Person höchstens so viele Stimmen abgeben, wie in dem betreffenden Wahlkreis Direktmandate zu vergeben sind, aber pro kandidierender Person höchstens eine Stimme.

(4) Alle immatrikulierten Studierenden im Sinne der Wahlordnung sind einem Wahlkreis zugeordnet. In mehreren Hauptfächern immatrikulierte Studierende können bei der Wahlleitung die Änderung ihres zugeordneten Wahlkreises beantragen.

(5) Die Fakultäten teilen sich in folgende vier Wahlkreise ein:

1. Fakultät R und Abteilung Wirtschaftswissenschaften der Fakultät HW,
2. Fakultät M,
3. Fakultäten P und HW ausgenommen der Abteilung Wirtschaftswissenschaften,
4. Fakultät MI und Fakultät NT.

Das Studienkolleg ist dabei Wahlkreis 4 zugeordnet.

§ 15 Berechnung der Direktmandate

(1) Aus jedem Wahlkreis nach § 14 Absatz 5 werden Direktmandate gewählt.

(2) Die Verteilung der Gesamtzahl der Direktmandate nach § 1 Absatz 2 auf die Wahlkreise erfolgt im Verhältnis zur Zahl der wahlberechtigten Personen der Wahlkreise aufgrund des Verfahrens nach Huntington/Hill. Zunächst wird jedem Wahlkreis ein Direktmandat zugeteilt. Für jeden Wahlkreis wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der Zahl seiner wahlberechtigten Personen durch $\sqrt{1 \cdot 2}$, $\sqrt{2 \cdot 3}$, $\sqrt{3 \cdot 4}$, $\sqrt{4 \cdot 5}$ usw. ergibt, festgestellt, wie viele der verbleibenden Direktmandate auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Direktmandates entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 16 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung hat ein Verzeichnis der wahlberechtigten Studierenden (§ 14) aufzustellen (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis wird aus den offiziellen und aktuellen Studierendenstatistiken des Allgemeinen Studierendensekretariats erstellt. Es kann in digitaler Form verwendet werden, wenn der Datenschutz und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind.

Die Benutzung eines elektronischen Wählerverzeichnisses steht unter dem Einwilligungsvorbehalt des oder der Datenschutzbeauftragten der Universität des Saarlandes. Über die Form des Wählerverzeichnisses entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird mit der Auslegung bekannt gegeben.

(2) Das Wählerverzeichnis beinhaltet mindestens Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Fachrichtungen der wahlberechtigten Studierenden und ist nach Wahlkreisen zu sortieren. Die Zuordnung der Wählerinnen und Wähler zu einem Wahlkreis wird bestimmt durch den Eintrag in das Wählerverzeichnis.

§ 17

Direkt zu wählende Referate und Amtszeit

(1) Direkt gewählt wird das für Homburg zuständige Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses. Wahlberechtigt sind ausschließlich die Studierenden der Medizinischen Fakultät.

(2) Die Entscheidung über weitere direkt zu wählende Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses liegt beim Studierendenparlament. Für die kommende Wahl muss die Entscheidung spätestens 30 Vorlesungstage vor der Wahl getroffen werden.

(3) § 14 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wird ein Referat gewählt, welches eine definierbare Gruppe innerhalb der Studierendenschaft im AStA vertreten soll, so sind nur die Studierenden dieser Gruppe aktiv und passiv wahlberechtigt. Definierbar ist eine solche Gruppe insbesondere dann, wenn das Studierendensekretariat entsprechende Wahllisten zur Verfügung stellen kann.

(5) Die Entscheidung darüber, welche Gruppe von Studierenden an einer entsprechenden Wahl aktiv und passiv teilnehmen kann, trifft das Studierendenparlament (Definition der Gruppe).

(6) Die Amtszeit der durch Direktwahl besetzten Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Konstituierung des Parlaments und endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Parlaments.

(7) Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts der im Sinne dieser Vorschrift direkt gewählten Person, kann für den Rest der Amtszeit des Studierendenparlaments eine Nachwahl durchgeführt werden.

(8) Die für die Festlegung der Anzahl der Direktmandate gemäß Absatz 2 maßgebliche Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich aus der Studierendenstatistik des Studierendensekretariats zum 30. Vorlesungstag vor der Wahl.

(9) Die Anzahl der Direktmandate je Wahlkreis ist am 30. Vorlesungstag vor der Wahl von der Wahlleitung zu veröffentlichen.

Abschnitt 4 Wahl

Unterabschnitt 1 Urnenwahl

§ 18 Stimmzettel

- (1) Die Wahlleitung ist für die ausreichende Bereitstellung der Stimmzettel zuständig.
- (2) Für jeden Wahlkreis sind eigene Stimmzettel zur Direktwahl vorzusehen.
- (3) Für die Direktwahl zu AStA-Referaten, die Direktwahl und die Verhältniswahl zum Studierendenparlament gibt es jeweils gesonderte Stimmzettel.
- (4) Die Stimmzettel für die Direktwahl zu AStA-Referaten enthalten:
 1. Namen und Vornamen der alphabetisch gereihten kandidierenden Personen,
 2. Im Falle einer Listenzugehörigkeit einer kandidierenden Person die Bezeichnung der Liste, wobei die visuelle Gestaltung des Stimmzettels sicherstellen muss, dass die Listenzugehörigkeit eindeutig erkennbar ist,
 3. für jede kandidierende Person ein Feld zum Ankreuzen.
- (5) Die Stimmzettel für die Direktwahl enthalten:
 1. Namen und Vornamen der alphabetisch gereihten direkt kandidierenden Personen,
 2. Im Falle einer Listenzugehörigkeit einer direkt kandidierenden Person die Bezeichnung der Liste, wobei die visuelle Gestaltung des Stimmzettels sicherstellen muss, dass die Listenzugehörigkeit eindeutig erkennbar ist,
 3. für jede direkt kandidierende Person ein Feld zum Ankreuzen
- (6) Die Stimmzettel zur Listenwahl enthalten:
 1. Die Bezeichnung der Listen in alphabetischer Reihenfolge,
 2. hinter der Bezeichnung der Liste die Namen der ersten kandidierenden Personen dieser Liste in der auf dem Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge,
 3. für jede kandidierende Liste ein Feld zum Ankreuzen.
- (7) Gibt es auf den Stimmzetteln nach den Absätzen 4 und 5 nur jeweils einen Wahlvorschlag, so enthält der Stimmzettel die Felder „Ja“ und „Nein“.

§ 19 Ausstattung der Wahlorte

(1) Jeder Wahlort ist mit zwei Personen nach § 5 zu besetzen, welche die Wahlhandlung überwachen.

(2) Im Falle elektronischer Wahlen sind an den Wahlorten nach § 20 jeweils zwei Endgeräte bereitzustellen, über die eine Teilnahme an der Elektronischen Wahl möglich ist.

(3) Während der Wahlzeiten ist am Wahlort im Umkreis von 5 Metern jede optische oder akustische Werbung zur Wahl untersagt. Der Aushang der offiziellen Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bleibt davon unberührt.

§ 20 Modalitäten der Stimmabgabe

(1) Die Wahlleitung bestimmt Ort und Zeit der Stimmabgabe. Diese sind mit der Wahlbekanntmachung (§ 7) öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Wahlleitung hat sicherzustellen, dass Wahlberechtigte wenigstens vier Stunden pro Wahltag an mindestens drei Wahlorten am Campus Saarbrücken und einem Wahlort am Campus Homburg wählen können. Im Falle Elektronischer Wahlen genügt ein Wahlort am Campus Saarbrücken und ein Wahlort am Campus Homburg. Die Wahlzeiten und Wahlorte sind so zu wählen, dass das Wahlrecht von möglichst vielen Studierenden wahrgenommen werden kann, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen.

(3) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlleitung oder eine im Sinne des § 5 Absatz 3 besonders verpflichtete Person haben das Recht, Personen, die die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus der Umgebung des Wahlortes zu verweisen.

§ 21 Stimmabgabe

(1) Zur Stimmabgabe ist ein gültiger Studierendenausweis der Universität des Saarlandes oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Die Wahlhandlung ist im Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) Im Falle Elektronischer Wahlen erfolgt die Überprüfung der Stimmberechtigung sowie die Stimmabgabe nach Maßgabe der Vorschriften dieser Wahlordnung zur Elektronischen Wahl (§§ 29 ff.).

(3) Die Personen nach § 5 haben sicherzustellen, dass nur Stimmzettel in die Wahlurnen gelangen können.

(4) Neben dem Stimmzettel zur Verhältniswahl erhält die wählende Person einen Stimmzettel zur Direktwahl ihres Wahlkreises und bei entsprechender Gruppenzugehörigkeit den Stimmzettel zum direkt zu wählenden Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 22 Protokoll des Wahltags

(1) Die an der Wahlurne eingesetzten, nach § 5 verantwortlichen Personen führen ein Protokoll.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Den Urnenstandort,
2. besondere Vorkommnisse sowie
3. Namen und Unterschrift der anwesenden Personen nach Absatz 1 mit Einsatzzeiten.

(3) Zur Ermittlung der Tageswahlbeteiligung kann an jeder Urne die Wahlbeteiligung mittels Strichliste oder anderer Hilfsmittel festgestellt werden. Im Falle Elektronischer Wahlen ist eine Auswertung der tagesaktuellen Wahlbeteiligung auf elektronischem Wege zulässig.

§ 23 Verfahren am Ende eines Wahltages

(1) Die nach § 5 verantwortlichen Personen haben am Ende eines jeden Wahltages die ihnen von der Wahlleitung zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellten Unterlagen und das Wahlprotokoll bei der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann diese Aufgabe delegieren.

(2) Die Wahlleitung versiegelt im Falle der Urnenwahl im Beisein der nach § 5 eingesetzten Personen die Wahlurnen. Sie kann diese Aufgabe an eine nach § 5 Absatz 3 besonders verpflichtete Person delegieren.

Unterabschnitt 2 Briefwahl

§ 24 Zulässigkeit

Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 25 Antrag

(1) Wer brieflich wählen will, hat bei der Wahlleitung einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch ein von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf der Wahlwebseite bereitgestelltes elektronisches Formular als gewahrt.

(2) Die Briefwahl kann ab dem Zeitpunkt beantragt werden, an dem der Wahltermin öffentlich bekannt gemacht wurde.

(3) Im Antrag ist deutlich zu machen, für welche Wahl bzw. für welche Wahlen die Briefwahl beantragt wird. Im Antrag sind die Namen, die Vornamen, der Tag der Geburt, die Matrikelnummer und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben.

(4) Im Falle der Antragstellung durch einen anderen ist die Berechtigung hierfür durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

(5) Der Antrag ist ordentlich gestellt, wenn er den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen entspricht und bis spätestens am vierten Tag vor dem letzten Wahltag der Wahlleitung zugeht oder spätestens am vorletzten Wahltag persönlich abgegeben wird.

(6) Die Wahlleitung kann ein entsprechendes Antragsformular bereitstellen.

§ 26 Briefwahlunterlagen

(1) Die Wahlleitung überprüft, ob der Antrag ordentlich gestellt ist. Außerdem stellt sie die Wahlberechtigung der antragstellenden Person anhand des Wählerverzeichnisses fest.

(2) Fällt die Überprüfung nach Absatz 1 positiv aus, werden der antragstellenden Person die Briefwahlunterlagen gemäß § 12 Absatz 4 antragsgemäß ausgehändigt oder zugesandt. Die Abholung für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt werden können.

(3) Fällt die Überprüfung negativ aus, so ist dies der oder dem Betroffenen unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Briefwahlunterlagen setzen sich zusammen aus:

1. einem Stimmzettel zur Verhältniswahl,
2. einem Stimmzettel zur Direktwahl des Wahlkreises, in dem antragstellende Person wahlberechtigt ist,
3. bei entsprechender Gruppenzugehörigkeit ein Stimmzettel für die Direktwahl des entsprechenden Referats des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. einem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Verhältniswahl“,
5. einem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Direktwahl“,
6. bei entsprechender Gruppenzugehörigkeit einem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Direktwahl AStA-Referat“,
7. einem Wahlumschlag, der mit „Wahlbrief“ und der entsprechenden Wahl bezeichnet ist, und der an die Postadresse der Wahlleitung adressiert ist,
8. einem Vordruck gemäß Anlage 1 dieser Wahlordnung, mit dem die Antragstellerin oder der Antragsteller an Eides Statt erklärt, die Stimmzettel persönlich angekreuzt zu haben,
9. einer schriftlichen Anleitung, in welcher Weise die Stimmzettel anzukreuzen und mit der eidesstattlichen Erklärung in die jeweiligen Umschläge zu stecken sind.

(5) Mit Ausgabe der Wahlunterlagen erlischt der Anspruch, die Stimme regulär während der Urnenwahl oder Elektronischen Wahl abzugeben. Im Wählerverzeichnis ist die erfolgte Ausgabe der Wahlunterlagen entsprechend zu kennzeichnen.

§ 27

Briefliche Stimmabgabe

(1) Wer seine Stimme per Brief abgeben will, hat den Stimmzettel zur Verhältniswahl in dem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Verhältniswahl“ zu verschließen. Der Direktwahlstimmzettel ist entsprechend im Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Direktwahl“ zu verschließen. Der Stimmzettel für die Direktwahl zu einem AStA-Referat ist in dem dazugehörigen Umschlag zu verschließen.

(2) Durch persönliche und handschriftliche Unterschrift unter Angabe des Datums und Ortes auf dem Vordruck gemäß Anlage 1 dieser Wahlordnung ist an Eides Statt zu bestätigen, dass die Stimmabgabe dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

(3) Die verschlossenen Stimmumschläge sind zusammen mit der unterschriebenen Erklärung gemäß Absatz 2 in dem Wahlumschlag mit der Bezeichnung „Wahlbrief“ zu verschließen.

(4) Der Wahlbrief kann frankiert der Post übergeben oder bei der Wahlleitung abgegeben werden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der ausgefüllten Wahlbriefe bei der Wahlleitung trägt allein der Briefwähler.

(5) Die briefliche Stimmabgabe ist ab Aushändigung bzw. Zugang der Briefwahlunterlagen per Post an die stimmberechtigte Person möglich. Die Wahlumschläge müssen spätestens zwei Stunden vor Ende der Wahl am Wahltermin bei der Wahlleitung zugehen bzw. abgegeben werden.

§ 28

Prüfung der abgegebenen Stimmen

(1) Die Wahlleitung hält die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet bis zum Ende der Wahl unter Verschluss.

(2) Zu Beginn der offiziellen Stimmauszählung öffnet die Wahlleitung die Wahlbriefe und prüft, ob die briefliche Stimmabgabe gültig ist. Dies ist der Fall, wenn die stimmende Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist, der Vordruck gemäß § 26 Absatz 4 Ziffer 8 beiliegt und durch Unterschrift, Ort und Datum an Eides Statt erklärt wurde, dass die Stimme persönlich von der oder dem Stimmberechtigten abgegeben wurde, die Stimme spätestens an dem in § 27 Absatz 5 S. 2 genannten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Stimmumschläge bleiben verschlossen.

(3) Ist die Stimmabgabe gültig, werden die verschlossenen Stimmumschläge in die entsprechenden Urnen eingeworfen und erst im Rahmen der Stimmauszählung mit den anderen Stimmzetteln aus den Urnen herausgenommen und geöffnet.

(4) Ist die Stimmabgabe ungültig, ist sie wie ein ungültiger Stimmzettel zu behandeln. Die Stimmumschläge mit den Stimmzetteln bleiben in diesem Fall verschlossen.

(5) Brieflich eingegangene Stimmen, die nach Abschluss der Stimmauszählung bei der Wahlleitung eingehen, sind ungeöffnet zu vernichten.

Unterabschnitt 3 Elektronische Wahl

§ 29 Zulässigkeit und Bekanntmachung

(1) Die Wahlen zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes können nach Maßgabe dieser Wahlordnung in elektronischer Form (Elektronische Wahl) durchgeführt werden, wenn das Studierendenparlament dies beschließt. In diesem Fall ersetzt die Elektronische Wahl die Urnenwahl. Die Möglichkeit briefliche Stimmabgabe bleibt unberührt.

(2) Die Elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn durch die Durchführung die Grundsätze der allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl gewahrt werden.

(3) Die Wahlleitung hat die wahlberechtigten Personen in der Wahlbekanntmachung nach § 8 auf die Durchführung der Wahl in elektronischer Form hinzuweisen.

(4) Der Wahlleiter ist berechtigt, zur Durchführung und Auszählung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Bedient sich die Wahlleitung bei der Durchführung der Wahl einer externen Dienstleistung, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen dieser Dienstleistung und der Hochschule oder der Studierendenschaft werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung einhält.

§ 30 Technische Anforderungen

(1) Elektronischen Wahlen dürfen zur Sicherung der Wahlgrundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem den aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen.

(2) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass

1. die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf unterschiedlichen Servern geführt werden, wobei das Wählerverzeichnis auf einem Server der Universität des Saarlandes gespeichert werden soll;
2. die Serverhardware vor Angriffen aus dem Netz geschützt ist und nur authentifizierte bzw. autorisierte Zugriffe möglich sind, wobei autorisierte Zugriffe insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener wahlberechtigter Personen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung mehrfacher Ausübungen des Stimmrechts sind (Wahldaten);
3. im Falle von technischen Störungen bereits abgegebene Stimmen nicht unwiederbringlich verloren gehen können;
4. ein ausreichender Schutz vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen der Wahldaten gegeben ist;

5. eine Zuordnung des Inhalts der Wahlhandlung zur wählenden Person zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen ist, insbesondere durch Trennung zwischen Stimmabgabe und Authentifizierung;
6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann insbesondere durch Ausschluss einer Authentifizierungsmöglichkeit nach erfolgter Stimmabgabe;
7. technische Manipulationen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind;
8. zu keinem Zeitpunkt eine Datenprotokollierung erfolgt, die den Grundsatz der Geheimheit der Wahl gefährdet, insbesondere keine Speicherung von persönlichen Informationen wie IP-Adressen erfolgt;
9. die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt und die Datensätze bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl gesichert werden.
10. der Datenschutz insbesondere hinsichtlich der Wahldaten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

§ 31

Besonderheiten im Falle der Elektronischen Wahl

(1) Im Falle der Elektronischen Wahl umfassen die Wahlunterlagen

1. den elektronischen Stimmzettel sowie
2. Informationen zum Ablauf der Elektronischen Wahl, zur Nutzung des Wahlportals sowie zu relevanten rechtlichen, technischen und sicherheitsbezogenen Hinweisen.

(2) Wird die Wahl in Elektronischer Form durchgeführt, kann die Wahlhandlung über jedes Endgerät wahlberechtigter Personen erfolgen. Die Implementierung von endgerätebezogenen Sicherheitsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik obliegt der das Endgerät nutzenden wahlberechtigten Person.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt über das Wahlportal persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form (elektronischer Stimmzettel) und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Die Authentifizierung soll über die Zugangsberechtigung zum universitären Campusnetz (UdS-Kennung) erfolgen, wobei technisch sicherzustellen ist, dass ausschließlich wahlberechtigte Personen Zugriff auf das Wahlportal erhalten. Wahlberechtigten Personen, die keinen Zugang zum universitären Campusnetz haben, ist ein Zugang zum Wahlportal mittels einer einmaligen und individuellen Authentifizierungsmethode (PIN oder TAN) auf Antrag zu gewähren.

(4) Authentifizierte Personen sind vor Abgabe ihrer Stimme im Wahlportal durch auffälligen Hinweis auf die persönliche und geheime Stimmabgabe ausdrücklich hinzuweisen. Vor der endgültigen Stimmabgabe hat die authentifizierte Person aktiv zu bestätigen, dass ihre Stimmabgabe unbeobachtet und persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person erfolgt ist. Die Abgabe der Versicherung erfolgt im Falle der Elektronischen Wahl in elektronischer Form und gilt als abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem betätigt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Wie die Abgabe der Versicherung bei der Elektronischen Wahl erfolgt, bestimmt die Wahlleitung.

(5) Für die wahlberechtigte Person muss durch entsprechende Visualisierungen erkennbar sein, dass ihre Stimme sicher übermittelt wurde. Abgegeben ist die Stimme mit dem Hinweis

der erfolgreichen technischen Übermittlung. Das Wahlportal muss technisch sicherstellen, dass der Stimmzettel mit dem Absenden sofort ausgeblendet wird.

(6) Der wahlberechtigten Person ist im Falle der Elektronischen Wahl technisch zu ermöglichen, ihre Stimmeingabe zu korrigieren. Mit dem endgültigen Absenden der Stimme erlischt dieses Recht.

§ 32

Technische Störungen und vorzeitige Beendigung

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Verfassten Studierendenschaft der Universität des Saarlandes zu vertretenen technischen Gründen den wahlberechtigten Personen nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Technische Störungen, die ausschließlich von den wahlberechtigten Personen zu vertreten sind, bleiben ohne Einfluss auf die Durchführung der Elektronischen Wahl.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle der Fortsetzung der Wahl, ist die Störung und deren Dauer im Wahlprotokoll festzuhalten. Muss die Wahl abgebrochen werden, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Ältestenrat über das weitere Verfahren.

§ 33

Beginn, Ende und Auszählung der Wahl

(1) Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur durch Autorisierung durch zwei berechtigte Personen möglich. Berechtigt sind die Wahlleitung sowie die durch sie nach § 5 besonders verpflichteten Personen. Die Wahlleitung verpflichtet für die gemeinsame technische Umsetzung der Elektronischen Wahl eine Person i.S.d. § 5 Absatz 3. Für den Zeitraum der Elektronischen Wahl gilt § 2 entsprechend.

(2) Mit Beendigung der Wahl veranlasst die Wahlleitung unverzüglich die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis in Anwesenheit von mindestens zwei Personen i.S.d. § 5 durch Ausdruck fest. Der Ausdruck ist durch die Wahlleitung sowie die anwesenden Personen nach Satz 1 eigenhändig zu unterzeichnen. Das verwendete Wahlsystem hat technisch sicherzustellen, dass der Auszählungsprozess reproduzierbar und nachvollziehbar ist. Die Datensätze der elektronischen Wahl sind bis zur Unanfechtbarkeit des Ergebnisses in geeigneter Weise zu speichern.

(3) Elektronische Stimmzettel sind gültig, wenn sie nach den Vorgaben dieser Wahlordnung wirksam abgegeben wurden.

(4) Elektronische Stimmzettel sind ungültig und werden nicht gezählt, wenn

1. keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden,
2. der elektronische Stimmzettel als ungültig markiert wurde,
3. die stimmabgebende Person oder Hilfsperson die Versicherung nach § 31 Absatz 4 nicht wirksam erklärt hat.

Abschnitt 5 Wahlergebnis

§ 34

Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten

(1) Bei der Direktwahl sind die kandidierenden Personen gewählt, welche in ihrem Wahlkreis die höchste Stimmzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Nimmt eine durch Direktwahl gewählte Person ihre Wahl nicht an oder verliert er oder sie das Mandat vor Ablauf der Wahlperiode, so rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat seiner oder ihrer Liste nach Maßgabe des Listenplatzes nach, falls er oder sie einer Liste angehört. Gehört die kandidierende Person keiner Liste an oder ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament unbesetzt.

§ 35

Wahl der Listenkandidatinnen und Listenkandidaten

(1) Die Verteilung der Gesamtzahl der Mandate, welche nicht von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Listenzugehörigkeit errungen wurden, erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Listenvorschläge entfielen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte-Laguë. Für jeden Listenvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Mandate auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Mandates entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Von der für jede Liste aufgrund des in Satz 1 genannten Verfahrens ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Liste in den Wahlkreisen errungenen Mandate abgerechnet. Die restlichen Mandate werden aus der Liste in der darin festgelegten Reihenfolge besetzt. Übersteigt die von den kandidierenden Personen einer Liste errungene Anzahl von Direktmandaten die aufgrund dieses Verfahrens in Satz 1 ermittelte Gesamtzahl der auf diese Liste entfallenden Mandate, so verbleiben diese Mandate bei der jeweiligen Liste (Überhangmandate). In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordneten um die Unterschiedszahl. Eine erneute Berechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Bei Ausscheiden aus diesem Mandat verfällt dieses. Überhangmandate, die in ruhende Mandate übergehen, werden nicht nachbesetzt. Das Recht aus § 15 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft bleibt davon unberührt.

(2) Nimmt eine durch Verhältnis- oder Direktwahl gewählte Person ihr Mandat nicht an, so rückt eine kandidierende Person der gleichen Liste nach Maßgabe des Listenplatzes nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament unbesetzt.

(3) Erhält eine kandidierende Person sowohl ein Direktmandat als auch ein Mandat aus der Verhältniswahl, so geht das über die Verhältniswahl gewonnene Mandat nach Maßgabe der Listenplätze auf die kandidierende Person über. Die Gesamtzahl der von der Liste nach § 20 Absatz 1 errungenen Mandate bleibt unverändert. Dieses berührt nicht die Überhangmandate gemäß § 20 Absatz 1.

(4) Bei Direktmandaten, die von kandidierenden Personen errungen werden, deren Liste bei dem in Absatz 1 geregelten Verfahren keine Berücksichtigung findet, wird entsprechend Absatz 1 Satz 2 verfahren.

(5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als kandidierende Personen auf dieser Liste verfügbar sind, so verringert sich die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments um die Anzahl der Sitze, um welche die der Listenplätze überschritten wird.

(6) Eine Erweiterung der Liste oder eine Veränderung der Platzfolge ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr möglich.

§ 36 Stimmauszählung

(1) Die Auszählung der Wahl erfolgt öffentlich. Sie ist am letzten Wahltag spätestens fünf Stunden nach Abschluss der Wahlhandlung durchzuführen. Ort und Zeit sind von der Wahlleitung bekannt zu geben.

(2) Die Auszählung wird von der Wahlleitung und den nach § 5 verpflichteten Personen durchgeführt.

§ 37 Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Erfordernissen dieser Ordnung nicht entsprechen oder wenn aus ihnen nicht zweifelsfrei der Wille der wählenden Person erkennbar ist oder wenn sie einen Zusatz enthalten.

§ 38 Wahlprotokoll

(1) Die Wahlleitung fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Stimmauszählung ein Protokoll an. Es enthält:

1. Ort und Zeit der Stimmauszählung,
2. Namen der eingesetzten nach § 5 verpflichteten Personen,
3. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
4. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
5. die Höhe der Wahlbeteiligung,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
7. die Zahl der zu wählenden kandidierenden Personen,
8. die Namen der kandidierenden Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
9. die Namen der gewählten Personen (vorläufiges Endergebnis),
10. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Wahlleitung bestätigt durch eigenhändige Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

(3) Das Wahlprotokoll ist ebenso wie eine Bekanntmachung der Wahlleitung zu verbreiten.

§ 39 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Spätestens am sechsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag gibt die Wahlleitung das endgültige Wahlergebnis bekannt.

(2) Offensichtliche Unrichtigkeiten des Ergebnisses, insbesondere Rechenfehler, kann die Wahlleitung innerhalb der folgenden drei Werktage von Amts wegen oder auf Antrag einer

wahlberechtigten Person berichtigen; in diesem Falle gilt die Bekanntgabe der Berichtigung als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

Abschnitt 6 Wahlprüfung

§ 40 Anfechtung des Wahlergebnisses

(1) Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch beim Ältestenrat schriftlich unter Angabe von Gründen anfechten. Zu diesem Zweck ist im Voraus fristgerecht für einen Sitzungstermin nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Satz 1 einzuladen.

(2) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis wahrscheinlich nicht maßgeblich geändert oder beeinflusst wurde. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nach der Wahl nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Hält der Ältestenrat den Einspruch für begründet, so erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und stellt fest, dass sie wiederholt werden muss. Die Wiederholung der entsprechenden Wahl erfolgt spätestens zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters.

(4) Eine Zurückweisung des Einspruchs ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Zurückweisung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(5) Die Entscheidungen des Ältestenrats zu Anfechtungen sind in der nach § 6 Absatz 4 für Bekanntmachungen erforderlichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41 Änderung der Wahlordnung

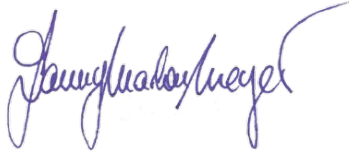
In den letzten acht Wochen vor einer Studierendenparlamentswahl ist eine Änderung der Wahlordnung unzulässig.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

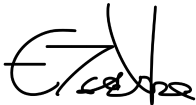
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 13. August 2020 (Dienstbl. S. 558), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl

zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 09. Juni 2022 (Dienstbl. S. 448), außer Kraft.

Saarbrücken, 6. Juni 2023



Danny Marlon Meyer
Vorsitzender des
68. Studierendenparlaments der Universität
des Saarlandes



Irini Tselios
Vorsitzende des
68. Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität des Saarlandes



Maxime Jung
Vorsitzender des
68. Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität des Saarlandes